

## Gewährung von Nachteilsausgleichen

In § 1 des Schulgesetzes in NRW vom 15. Februar 2005 wird der grundsätzliche Anspruch aller Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung festgelegt. In Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung, eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung oder einer akuten oder chronischen Erkrankung ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie einen entsprechenden Nachteilsausgleich. In § 1 des Schulgesetzes in NRW vom 15. Februar 2005 wird der grundsätzliche Anspruch aller Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung festgelegt. In Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung, eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung oder einer akuten oder chronischen Erkrankung ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie einen entsprechenden Nachteilsausgleich.

Ausführliche Informationen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen sind in [Arbeitshilfen des Ministeriums für Schule und Bildung in NRW](#) und in einer [Arbeitshilfe der Bezirksregierung Detmold](#) nachzulesen.